

## **Satzung (Neufassung 2000)**

### **§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Name des Verbandes ist:  
Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Landesverband Pfalz e.V. mit Sitz in Ludwigshafen
2. Er ist dem „Blauen Kreuz in Deutschland e.V.“, Sitz Wuppertal (im folgenden Text BKD genannt) angeschlossen. Das Blaue Kreuz in Deutschland ist ein selbstständiger Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist beim Amtsgericht Ludwigshafen unter VR 1155 LU eingetragen.

### **§2 Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Landesverbandes ist, Suchtgefährdeten, vor allem Alkoholabhängigen und ihren Angehörigen, umfassend zu helfen.
2. Der Landesverband versteht sich als Teil der Gemeinde Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag. Mit seiner Informationsarbeit, seinen Veranstaltungen; Einrichtungen und Angeboten zur Freizeitgestaltung bietet er einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe an. Er arbeitet zusammen mit Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften, mit fachlichen und öffentlichen Institutionen.
3. Der Landesverband ist eine Zusammenfassung aller dem BKD angeschlossenen Gruppen in der Pfalz. Diese Gruppen können sein:  
Blaues Kreuz als eingetragene Vereine, Regionalgruppen, Freundeskreise, Selbsthilfegruppen, ebenso Einzelpersonen des Bereichs.
  - a) Die Aufnahme erfolgt durch Antrag beim Vorstand.
  - b) Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand oder durch Auflösung.

4. Besondere Aufgaben des LV sind:
  - a) Durchführung der satzungsgemäßen Ziele des LV im regionalen Bereich in möglichst enger Zusammenarbeit mit den einzelnen v. g. Gruppen, dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche der Pfalz, den BKD-Organen und der Geschäftsstelle des BKD.
  - b) Vertretung des LV und seiner Gruppen bei Kirchen, Suchtkrankenberatungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, anderen Verbänden und Behörden usw. in seinem Einzugsbereich.
  - c) Planung und Durchführung von eigenen LV-Veranstaltungen.
  - d) Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung der von der Geschäftsstelle des BKD angebotenen Veranstaltungen und Dienste.
  - e) Mitarbeit in der Bundesversammlung des BKD durch den/die Landesverbandsvorsitzende(n).

### **§3 Mildtätigkeit**

1. Der Landesverband des Blauen Kreuzes Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des LV sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur hierfür verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins bzw. seiner Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
  - a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen,
  - b) Erstattungen von notwendigen Auslagen.

### **§4 Organisatorische Gliederung**

1. Vertreterversammlung  
Stimmberechtigte Teilnehmer sind:  
Der LV-Vorstand  
Vertreter der Gruppen ( bis zu 25 beitragszahlenden Mitgliedern je 1 Vertreter(in), für je

weitere angefangene 25 zahlende Mitglieder je 1 weitere(r) Vertreter(in),  
Nichtmitglieder sind beratend zugelassen

1 Beauftragter des Blauen Kreuzes in Deutschland

Mitarbeiter(innen) der Suchtkrankenberatungsstellen der Pfalz, sofern sie Mitglied im  
Blauen Kreuz sind, sonst mit beratender Stimme.

Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des LV-Vorstands,
- Wahlen zum LV-Vorstand,
- Beschlussfassung über Änderungen der LV-Satzung und aller Landesverbandsan-  
gelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,.
- Beschlussfassung über Beiträge und Finanzen,
- Beschlussfassung über Auflösung.

## 2. Landesverband Vorstand

bestehend aus

dem(der) LV-Vorsitzenden

den zwei stellvertretenden LV-Vorsitzenden

dem(der) LV-Schriftführer(in)

dem(der) LV-Kassenführer(in)

weiteren LV-Vorstandsmitgliedern nach Bedarf

Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des LV und aller darin erfassten Gruppen und Personen nach innen.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der(die) Vorsitzende und der(die) stellver-  
tretenden Vorsitzenden; jede(r) von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- c) Der LV-Vorsitzende und die Stellvertreter haften in Ausübung ihrer Tätigkeiten nur  
mit dem vorhandenen Vereinsvermögen des LV.
- d) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als DM 1000,-, die der Vorsit-  
zende eingehen will, müssen durch den Gesamtvorstand mehrheitlich genehmigt wer-  
den.

## §5 Wahlen

1. Die Amtszeit für Mitglieder des LV-Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist mög-  
lich. Die Wahl erfolgt einzeln durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der  
Vertreterversammlung. Die Wahl des(der) LV-Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch  
den Bundesvorstand des BKD.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl,  
die der Bestätigung der nächsten Vertreterversammlung bedarf.

## **§6 Sitzungen, Protokolle**

Die Vertreterversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Sitzungen des LV-Vorstandes sollen in regelmäßigen Abständen nach Bedarf einberufen werden. Die Einladungen nimmt der/die LV-Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) jeweils schriftlich vier Wochen vor der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung vor.

Über alle Sitzungen der Vertreterversammlung und des LV-Vorstands sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und einem teilnehmenden LV-Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

## **§7 Beiträge**

Der LV finanziert sich aus folgenden Mitteln:

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse öffentlicher und kirchlicher Stellen.

## **§8 Auflösung**

Eine Auflösung kann nur durch die beschlussfähige Vertreterversammlung beschlossen werden. Für eine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 90 % der zu vertretenden Gruppen und des Vorstandes notwendig. Zur Auflösung des LV ist eine 4/5 Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Das vorhandene Vermögen fällt ohne Ausnahme an das Blaue Kreuz in Deutschland e.V., Sitz Wuppertal, und darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

Der Wortlaut dieser Satzung wurde einstimmig angenommen in der Vertreterversammlung des Landesverbandes am 30.04.2000 in Enkenbach

- |                                   |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Vorsitzender:                  | .....<br>Karl Fischer    |
| 1. Stellvertretender Vorsitzender | .....<br>Hans Steiner    |
| 2. Stellvertretender Vorsitzender | .....<br>Hermann Schulze |

## **Anhang**

Finanzamt Ludwigshafen

Liste Nr. GEM.: 27.0257-11/2

14.08.1998

Verein „Blaues Kreuz“

Landesverband Pfalz e.V.

Die oben genannte Körperschaft dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 im AO.